

editorial

## Jahrelang in der Schieflage



**Jörg Felix**  
Präsident Liga der  
Baselbieter Steuerzahler

Der Kanton Baselland befindet sich seit Jahren in finanzieller Schieflage. 2008 hat er zuletzt schwarze Zahlen geschrieben. Defizit, Verschuldung und Risiken bewegen sich auf einem besorgniserregenden Niveau. Die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten sind zwischen 2008 und 2014 von 857 Millionen Franken auf 2447 Millionen Franken gestiegen. Der Schuldenberg ist innert sechs Jahren um unglaubliche 285,5 Prozent angewachsen, Tendenz steigend.

Angesichts der – trotz der Belastungen des Frankenschocks – guten Verfassung der Nordwestschweizer Wirtschaft müsste der Kanton Baselland in der vergangenen Dekade schwarze Zahlen ausgewiesen und Eigenkapital geschaffen haben. Das Gegenteil ist der Fall. Bereits vor Jahren ist dem Regierungsrat die strukturelle ausgabenseitige Überlastung der Staatsrechnung bewusst geworden. Das Entlastungspaket 12/15 wurde vom Parlament aufgeschnürt und zerzaust. Dies darf beim aktuellen Paket nicht geschehen.

Die im Juli 2015 vorgestellte Finanzstrategie 2016 – 2019 will nachlegen: Die Neuverschuldung soll mittels 132 Massnahmen gebremst und die Defizitbremse eingehalten werden. Zudem sollen sich die Ausgaben an den Einnahmen orientieren. Damit sollen 198 Millionen Franken eingespart werden.

Dem Regierungsrat ist sicherlich nicht mangelnder Wille vorzuwerfen. Aber es ist absehbar, dass die Anstrengungen nicht reichen werden, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Im Postulat 2015-417 fordert Christof Hiltmann, dass für die Jahre 2016–2019 die Staatsrechnung jährlich um weitere 100 Millionen Franken zu entlasten sei. Bis Ende Monat hat die Regierung Zeit, dem Landrat einen Vorschlag zu unterbreiten. Es muss nun endlich gelingen, den Finanzhaushalt in ein Gleichgewicht zu bringen. Angesichts des erneuten Lochs in der kantonalen Pensionskasse und sinkender Ausschüttungen der Nationalbank steigt der Spardruck noch weiter.

# Pendeln darf nicht bestraft werden



Der Kanton holt sich seine Steuereinnahmen blindlings wo er kann. Nun bittet er die Pendler zur Kasse: Sie sollen ihre Fahrtkosten für den Arbeitsweg nur noch bis zu einem Betrag von 3000 Franken von den Steuern abziehen können. KARIKATUR: ROLOFF

**Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat 2015 die Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes im Zusammenhang mit dem Revisionspaket 2017 eröffnet. Die Revision soll das Steuergesetz und die damit zusammenhängenden Deklarations- und Veranlagungsarbeiten vereinfachen. Die Revision soll auch zur nachhaltigen Sanierung des Staathaushalts beitragen und den Harmonisierungsauftrag des Bundes umsetzen. Die Vorlage kommt nach den Sommerferien in den Landrat.**

Das Steuergesetz muss harmonisiert und vereinfacht werden. Diesbezüglich sind sich die Liga der Baselbieter Steuerzahler und der Regierungsrat einig. Was die geplanten Streichungen von Steuerabzügen angeht, ist die Liga grundsätzlich anderer Meinung. Der Finanzhaushalt des Kantons kann nicht nachhaltig saniert werden, indem die Steuerlast für die Bürger weiter erhöht wird. Nur eine Senkung der Ausgaben führt zu einer ausbalancierten Staatsrechnung. Im Zuge der eidgenössischen Volksabstimmung zur FABI (Finanzierung

und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) vom 9. Februar 2014 wurde die steuerliche Begrenzung des Pendlerabzugs bei der direkten Bundessteuer gesenkt. Der Abzug beträgt ab der Steuerperiode 2016 noch maximal 3000 Franken. Im Sinne einer Vereinheitlichung und eines Beitrags an die Gesundung der Staatsfinanzen möchte der Regierungsrat bei der Ausgestaltung der Staatssteuer nachziehen.

### Faktisch eine Steuererhöhung

Die Liga lehnt dies kategorisch ab. Zunächst ist die Begrenzung des Abzugs für rund 16000 betroffene Baselbieter Pendlerinnen und Pendler nichts anderes als eine Steuererhöhung. Der Kanton Baselland kennt eine hohe Steuerprogression. Würden die beruflichen Auslagen bei 3000 Franken gedeckelt, wäre dies gleichbedeutend mit einer erheblichen Steuererhöhung für die Betroffenen.

Zudem vertritt die Liga die Meinung, dass das Vorhaben gegen die Steuersystematik spricht. Denn jener Teil des Einkommens, der nötig ist, um die beruflichen Auslagen zu decken, darf nicht besteuert werden. Ausserdem sind viele Berufstätige für ihren Arbeitsweg auf das Auto oder den

öffentlichen Verkehr angewiesen. Bei einer Beschränkung des Abzugs wird Pendeln quasi bestraft. Gleichzeitig kann dies bei Unternehmen, die geografische Nachteile (Oberbaselbiet, Laufental) haben, zu Problemen bei der Akquisition neuen Personals führen.

### Kritisch gegenüber Selbstbehalt

In den letzten drei Jahren wurde die Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten bereits je einmal vom Landrat und vom Stimmvolk abgelehnt. Auch dem dritten Versuch der Einführung eines Selbstbehalts von 5 Prozent steht die Liga kritisch gegenüber. Aus Gründen des Bürokratieabbaus wäre die Einführung des Selbstbehalts zwar denkbar. Dies allerdings nur, wenn sie steuerneutral vollzogen würde. Unter den gegebenen Umständen wäre die Einführung des Selbstbehalts nichts anderes als eine Steuererhöhung.

Die Beratungen in der Finanzkommission und im Landrat über die definitive Vorlage des Revisionspakets des Steuergesetzes stehen kurz bevor. Die Liga setzt sich dafür ein, dass die Baselbieter Bevölkerung von einer Steuererhöhung verschont bleibt.



# Zeitgemässes Personalrecht für die Staatsangestellten

**Der Regierungsrat schlägt in der aktuellen Vernehmlassung zur Teilrevision des Personalgesetzes eine Lockerung des Kündigungsschutzes für Staatsangestellte vor. Damit wird ein wesentliches Anliegen der beiden Liga-Initiativen aufgegriffen. Der Ansatz ist begrüssenswert, geht aus Sicht der Liga der Baselbieter Steuerzahler aber nicht weit genug.**

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler setzt sich schon seit geraumer Zeit für die Gesundung der Staatsfinanzen des Kantons Baselland ein. Um einen soliden Finanzhaushalt zu erreichen, muss der Kanton die in der Vergangenheit massiv angewachsenen Staatsausgaben in den Griff bekommen. Dazu gehört auch eine moderne und flexibel aufgestellte Verwaltung, die rasch auf Veränderungen reagieren kann.

Im Rahmen der Gesetzesinitiativen «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» und «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik» aus den Jahren 2012 und 2013 fordert die Liga deshalb unter anderem eine Angleichung des Kündigungsschutzes des öffentlich-rechtlichen Personalgesetzes an privatrechtliche Normen. Nach konstruktiven Verhandlungen hat der Regierungsrat nun erste Forderungen aus den Initiativen in die Teilrevision des Personalgesetzes einfließen lassen.

## Starres Kündigungsrecht

Der Kanton kennt ein sehr starres Kündigungsrecht. Seinen Ursprung hat es im rechtsphilosophischen Ansatz, dass der Staat ein höheres Mass an Fürsorgepflicht für seine Mitarbeitenden aufbringen müsse, als dies in der Privatwirtschaft üblich ist. Der Staat darf sein Personal demnach nicht den rauen Marktbedingungen aussetzen. In der Realität zeigt sich dieser Schutz in Form von beinahe unkündbaren Arbeitsverhältnissen, welche weder zeitgemäss noch gesellschaftlich länger tragbar sind.

Heute zählt das Personalgesetz die Kündigungsgründe abschliessend auf. Dies bedeutet, dass der Kanton nur in äusserst schwer

wiegenden Fällen Mitarbeitenden eine Kündigung aussprechen darf. Dieser Umstand führt dazu, dass der Kanton so gut wie nie jemandem kündigt.

Der Kanton als Arbeitgeber muss jedoch die Möglichkeit haben, auch in nicht explizit im Personalgesetz aufgeführten Fällen, welche einen ähnlich wichtigen Grund darstellen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Ansonsten führt dies zu Konstellationen, in welchen der Kanton als Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten muss, obwohl dies faktisch eigentlich unhaltbar ist.

## Führungsinstrumente beschnitten

Die Führungsinstrumente der Verwaltung werden damit stark beschnitten: Wenn Mitarbeitende ihre Leistung nicht erbringen wollen oder können – sei dies bewusst oder unbewusst – und die Führungsebene nicht handeln darf, kann das letztlich auch zu erheblichen Frustrationen bei motivierten Mitarbeitenden führen. Das hilft weder der Verwaltung noch

den Mitarbeitenden.

In der Vorlage an den Landrat über die Teilrevision des Personalgesetzes hält der Regierungsrat richtigerweise fest, dass schweizweit eine Annäherung der öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen ans Privatrecht stattgefunden hat. Dem wolle man sich nicht verschliessen. Im teilrevidierten Personalgesetz soll diesem Umstand mit der Formulierung «insbesondere» bei der Nennung der Kündigungsgründe Rechnung getragen werden. Diese Lösung soll es der Kantonsverwaltung ermöglichen, Angestellten künftig auch aus anderen als den bislang abschliessend aufgezählten Gründen zu kündigen.

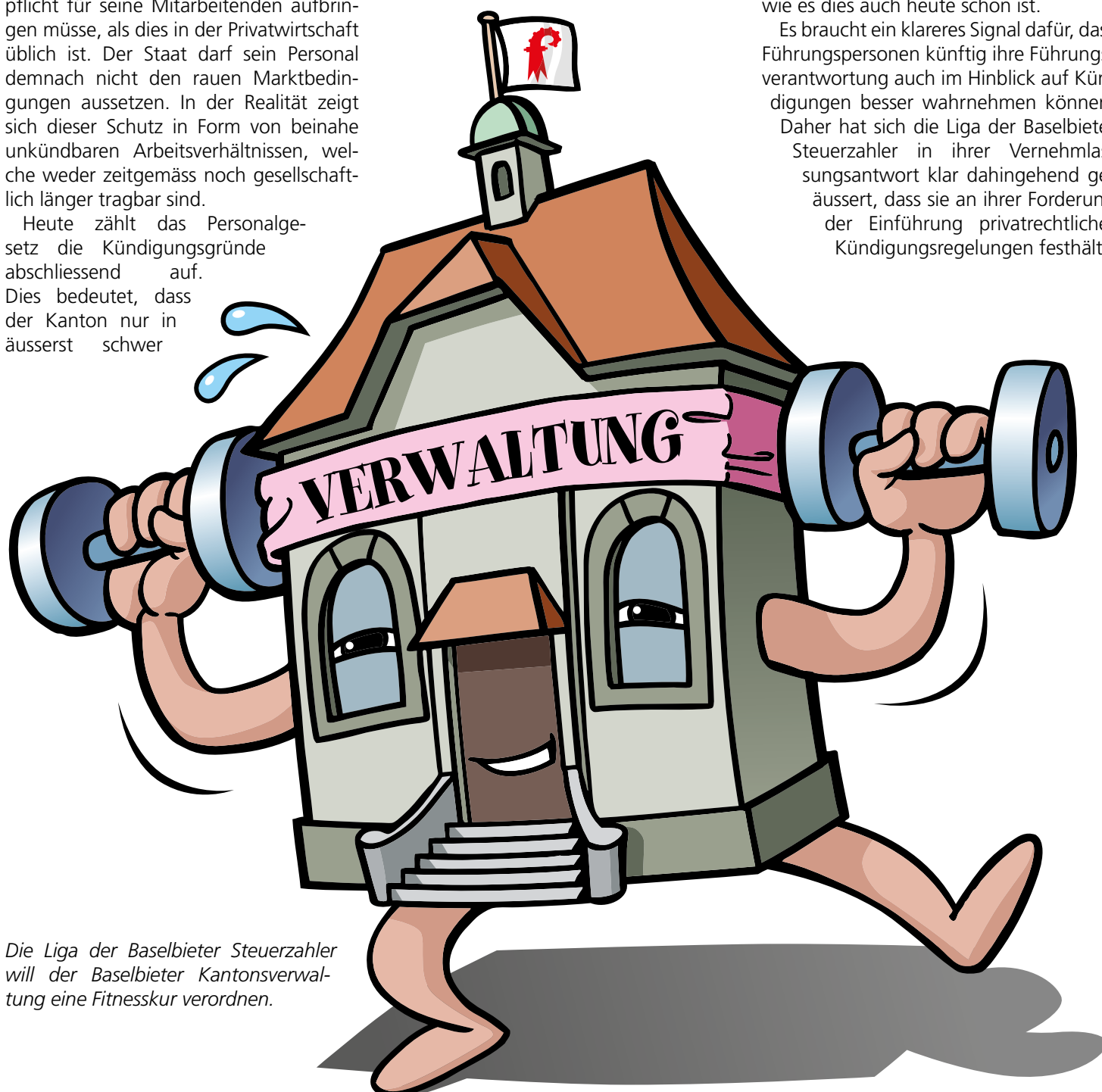
## Der eingeschlagene Weg ist gut

Die Richtung, welche die Regierung damit einschlägt, ist grundsätzlich gutzuheissen. Die Liga der Baselbieter Steuerzahler fragt sich dennoch, weshalb nicht – wie in anderen Kantonen auch – ein hinreichend sachlicher Grund für eine Kündigung ausreichend sein soll. Die Anstellungsverhältnisse hätten nach wie vor öffentlich-rechtlichen Charakter und die verfassungsmässigen Grundprinzipien hätten somit immer noch Geltung. Einzig das Signal an das Führungspersonal wäre ein anderes.

Bei der Umsetzung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung besteht die Gefahr, dass das Kündigungsrecht in der Praxis genauso unflexibel bleiben wird, wie es dies auch heute schon ist.

Es braucht ein klareres Signal dafür, dass Führungspersonen künftig ihre Führungsverantwortung auch im Hinblick auf Kündigungen besser wahrnehmen können.

Daher hat sich die Liga der Baselbieter Steuerzahler in ihrer Vernehmlassungsantwort klar dahingehend geäussert, dass sie an ihrer Forderung der Einführung privatrechtlicher Kündigungsregelungen festhält.



Die Liga der Baselbieter Steuerzahler will der Baselbieter Kantonsverwaltung eine Fitnesskur verordnen.

## Leistungsvergleich

### Kantonale und private Pensionskassen

*Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) wurde 2013 aufwendig und kostenintensiv saniert. Bei der Sanierung wurden die konkurrenzlos guten Leistungen, welche die Versicherten der BLPK geniessen, kaum angetastet.*

*Drei Jahre nach der Sanierung steht bereits die nächste ins Haus.*

*Es ist an der Zeit zu zeigen, worin sich die kantonalen von privaten Pensionskassenleistungen unterscheiden. Verglichen werden hier nur Leistungen, welche Mitarbeitende in vergleichbaren Positionen erhalten. Dabei wird nicht auf die grosszügigen Vorsorgelösungen bestimmter Wirtschaftszweige (Banken, Pharma, etc.) sowie auf Kaderlösungen eingegangen.*

*Grundsätzlich teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Spar- und Risikobeiträge, die bei der Pensionskasse eingezahlt werden, hälftig. Für die Verwaltungskosten kommt der Versicherte auf. Bei der BLPK hingegen leistet der Arbeitgeber derzeit gemäss Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse 55 Prozent der Spar- und Risikobeiträge, der Arbeitnehmer die restlichen 45 Prozent.*

*Diese Beitragssätze gelten 20 Jahre und sind als Sanierungsbeitrag der Arbeitnehmerseite gedacht. Gesetzlich festgeschrieben sind sogar nach wie vor Beitragssätze im Verhältnis 60 zu 40, während bei Privaten 50 zu 50 gilt. Die Verwaltungskosten übernimmt ebenfalls der Kanton oder die Gemeinde. Der nächste Unterschied besteht beim Anteil des Sparbeitrags des versicherten Jahreslohns:*

BLPK		Private	
Alter	Beitrag in % des koordinierten Lohns	Alter	Beitrag in % des koordinierten Lohns
25-29	9,4	25-29	7
30-34	12,4	30-34	7
35-39	15,4	35-39	10
40-44	18,4	40-44	10
45-49	21,4	45-49	15
50-54	24,4	50-54	15
55-65	27,4	55-65	18
65-70	9,4		

*Am Vorsorgewerk des Kantons angeschlossene Mitarbeitende haben erhebliche finanzielle Vorteile gegenüber Personen, die privaten Pensionskassen angeschlossen sind. Je nach Dauer der Anstellung ergeben sich Differenzen beim angesparten Kapital von etlichen 1000 bis 100000 Franken bei gleichem Grundlohn. Das höhere Alterskapital wirkt sich unmittelbar auf die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten aus. Auch beim Kapitalbezug für den Erwerb von Wohneigentum befinden sich Staatsangestellte klar im Vorteil. Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons ist es aus Sicht der Liga notwendig, die Leistungen und Beitragssätze der BLPK öffentlich und politisch zu hinterfragen.*

# Basellandschaftliche Pensionskasse: Droht bereits die nächste Sanierung?

**Kaum ist die Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) abgeschlossen, ziehen bereits wieder düstere Wolken am Horizont auf. Die ausbleibende Rendite wirft allmählich Fragen zum technischen Zinssatz auf.**

Für 2015 weist die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) eine Rendite der Vermögensanlagen von 1 Prozent aus. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Sollzinssatz von zirka 3,5 Prozent und unter dem technischen Zinssatz von 3 Prozent. Auch für das laufende Jahr sieht es nicht besser aus, liegt die erzielte Rendite von Januar bis Mai 2016 doch ebenfalls bei bescheidenen 1,1 Prozent.

## Was sind die Ursachen?

In den Anlageklassen Liquidität und Obligationen lässt sich seit geraumer Zeit keine positive Rendite mehr erwirtschaften. Als Gründe sind die Negativzinspolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) längst bekannt. Damit die notwendige Gesamrendite trotzdem erreicht werden kann, ist eine Überkompensation durch Erträge auf den Aktien-, Immobilien- und sonstigen Anlagen notwendig. Die Erträge dieser Anlageklassen sind jedoch volatil.

## Warum ist die Rendite so wichtig?

Bei Pensionskassen spricht man bei der Verzinsung der Sparkapitalien auch vom «dritten Beitragszahler». Neben den Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sorgen die Verzinsung und insbesondere der Zinseszins für die Erreichung der Sparziele (und damit die Renten) erreicht werden können.

Die aktuelle Renditesituation der BLPK trifft den Kanton Baselland auf mehreren Ebenen: Die fehlende Rendite bei der BLPK für das Geschäftsjahr 2015 führt unmittelbar zu einem ausgewiesenen Gesamtverlust von 116 Millionen Franken. Davon entfallen auf den Kanton direkt 41,3 Millionen Franken. In diesem Umfang muss durch den Kanton aufgrund von § 15 des Pensionskassengesetzes eine Arbeitgeberbeitragsreserve gebildet werden. Diese Reservebildung

belastet als Aufwandposition die allgemeine Staatsrechnung 2015. Zu dieser Reservebildung gilt es festzuhalten, dass im Rahmen der letzten Sanierung ein Gesamtbetrag von 329 Millionen Franken gesprochen wurde. Bis zu diesem Betrag muss der Kanton notfalls zur Sanierung Geld in die Pensionskasse einschiessen, ohne dass die Mitarbeitenden auch nur einen Franken beizusteuern haben.

Der verbleibende Verlust der BLPK 2015 von 74,7 Millionen Franken wird die Steuerzahler indirekt an anderen Stellen treffen; sei es in den Gemeinden oder über höhere Kosten bei den Beteiligungen von Kanton und Gemeinden, wie dem Kantonsspital Baselland, der Baselland Transport AG und den zahlreichen Verbänden. Auf lange Sicht wirft die niedrige erzielbare Rendite überdies Fragen zur Höhe des technischen Zinssatzes auf. Noch vor ein paar Jahren lag die Rendite von 10-Jahres-Bundesobligationen bei 3–4 Prozent, der daraus abgeleitete technische Zinssatz typischerweise bei 4–5 Prozent.

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler hat bereits in der Vernehmlassungsantwort vom Mai 2012 zur Vorlage zur Pensionskassensanierung darauf hingewiesen, dass der technische Zinssatz von 3 Prozent aller Voraussicht nach zu hoch sei. Heute muss die Liga feststellen, dass sie mit der Einschätzung richtig lag. Aktuell weisen die Bundesobligationen bei Laufzeiten bis 14 Jahre eine negative Rendite auf. Die Firma PPCmetrics ermittelt anhand der Richtlinie der Schweizer Pensionskassen-Experten regelmässig den aktuellen technischen Zinssatz. Aktuell liegt der Wert bei 2,75 Prozent. Der Ausblick für Oktober 2016 zeigt 2,50 Prozent!\*

## Wozu dient der technische Zinssatz?

Der technische Zinssatz ist eine wichtige Stellschraube. Zum einen wird er für die kalkulatorische Verzinsung des Sparkapitals der Versicherten genutzt. Zum anderen bildet er zusammen mit der statistischen Lebenserwartung der Versicherten die Grundlage für den Umwandlungssatz. Eine Reduktion des Umwandlungssatzes ist also kein Rentenklau, sondern nüchterne Mathematik. Am 15. März 2016 hat der Regierungsrat in Beantwortung der Interpellation 2015-



Der Kanton hat an der Sanierung der BLPK schwer zu tragen.

423 einige bemerkenswerte Kennzahlen geliefert. So soll bei einer Reduktion des technischen Zinssatzes um 1 Prozent bei den Rentnern ein sofortiger Fehlbetrag von 260 Millionen Franken für den Kanton resultieren. Bei den Aktiven beläuft sich der entsprechende Fehlbetrag bei gleichbleibenden Leistungen auf ca. 190–220 Millionen Franken. Bereits eine Reduktion des technischen Zinssatzes um 0,5 Pro-

zentpunkte würde sofortige Kosten für den Kanton von 225–240 Millionen Franken zur Folge haben. Das zeigt, dass der Kanton die nächste Sanierung nicht alleine stemmen kann. Die Mitarbeitenden und die Rentner müssen sich anteilmässig an den Kosten beteiligen. Auch wenn dies – mindestens für die letztgenannte Gruppe – einem Tabubruch gleichkommt. Jörg Felix

\*www.ppcmetrics.ch/de/themen/frp-4-technischer-zinssatz/aktueller-wert/

# Familienbesteuerung wird angepasst

Der Baselbieter Landrat hat am vergangenen 14. April die Motion «Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten» mit 73:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen an den Regierungsrat überwiesen. Die Regierung muss nun eine Regelung ausarbeiten, welche die Empfehlungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in kantonales Recht überführt.

Eingereicht wurde die Motion von Landrat Dieter Epple, Vorstandsmitglied der Liga der Baselbieter Steuerzahler. Auslöser der Motion war die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom Juli 2014, die zu Unsicherheiten bei der Besteuerung von Personen geführt

hat, die das Sorgerecht für ein Kind teilen. Mit der Teilrevision des ZGB wurde nämlich auch das Sorgerecht für Kinder neu geregelt. Der neue Ansatz sieht im Sinne des Kindeswohls die gemeinsame elterliche Sorgspflicht für geschiedene sowie für nicht verheiratete Eltern als Regelfall vor. Das alleinige Sorgerecht wurde damit zur Ausnahme gemacht.

## Steuerabzug für Kinderbetreuung

Was eine Erleichterung für das Alltagsleben der von einer Scheidung direkt Betroffenen bedeutet, wirft steuerliche Fragen auf: Welcher Elternteil darf welchen Anteil der Drittkosten für die Kinderbetreuung in Abzug bringen? Die ESTV hält im Kreisschreiben Nr. 30 hierzu

einige Anwendungshilfen bereit. Grundsätzlich kann demnach bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt, die Kinderbetreuungskosten steuerlich zum Abzug bringen. Im Normalfall ist dies jener Elternteil, der auch die Unterhaltszahlungen für das Kind erhält.

Wenn sich das Kind in alternierender Obhut befindet, kann jeder Elternteil maximal 5000 Franken für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Dabei können gemäss ESTV nur jene Kosten geltend gemacht werden, welche nachweislich während der Dauer der Obhutspflicht entstanden sind. Die Tatsache, dass Kreisschreiben keinen rechtssetzenden Cha-

rakter haben und lediglich unverbindliche Empfehlungen an die Rechtsanwender darstellen, führt in der Praxis vermehrt zu Rechtsunsicherheiten – auch im Kanton Baselland.

## Baselland: Kein hälftiger Abzug

Bei gemeinsamem Sorgerecht sieht die kantonale Steuergesetzgebung nämlich keinen hälftigen Abzug bei der Staatssteuer vor. Das Problem ist schon länger bekannt, unternommen wurde dagegen bislang nichts. Die Motion von Landrat Dieter Epple fordert nun, dass im Zuge der aktuellen Revision des kantonalen Steuergesetzes die Empfehlungen der ESTV gesetzlich im kantonalen Recht zu verankern seien.



# Mitgliederversammlung 2016 stand im Zeichen der Kantonsfinanzen

Die Mitglieder der Liga der Baselbieter Steuerzahler haben sich am vergangenen 28. April zur zweijährlichen Mitgliederversammlung getroffen. Dabei wurde deutlich, dass die Liga auch im 62. Jahr ihres Bestehens gebraucht wird. Der Schwerpunkt der Liga-Aktivitäten hat sich auf die Ausarbeitung von Lösungen zur nachhaltigen Gesundung der Kantonsfinanzen verschoben. Mit ein Grund für die Verlagerung ist der schleichende Verlust der kantonalen Steuersouveränität.

Die Mitgliederversammlung der Liga der Baselbieter Steuerzahler wurde im vergangenen April zum ersten Mal vom neuen Liga-Präsidenten Jörg Felix geleitet. Die ersten zwei Jahre seiner Amtszeit waren von der Begleitung der beiden Liga-Initiativen «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» und «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik» geprägt.

Noch im Oktober 2014 hat der Baselbieter Regierungsrat die beiden Initiativen zur Ablehnung empfohlen. Durch kontinuierlich geführte Gespräche der Liga mit dem Regierungsrat und wegen der fortlaufenden Verschlechterung der finanziellen Lage des Kantons Baselland sah sich der Regierungsrat aber dazu veranlasst, teilweise auf die Forderungen der Liga einzugehen. Erste Ergebnisse der Verhandlungen sind im teilrevidierten Personalgesetz zu erwarten (siehe Seite 2).

## Kantonale Steuer- und Finanzfragen

Landrätin Saskia Schenker informierte in Stellvertretung von Liga-Geschäftsführer und Landrat Christoph Buser über die Tätigkeitsschwerpunkte der beiden Jahre 2014 und 2015. Nebst den bereits erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den Liga-Initiativen hat sich die Liga in weiteren kantonalen Steuer- und Finanzfragen eingebracht. So wurde die formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» der SVP Baselland inhaltlich und politisch unterstützt.

Die Korrektur bei den Eigenmietwerten, welche mit einer Verminderung der Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt einherging, bildete einen weiteren



Die Generalversammlung der Liga der Baselbieter Steuerzahler wird 2016 erstmals vom neuen Präsidenten Jörg Felix geleitet. Landrätin Saskia Schenker informiert über die Aktivitäten der Liga in den vergangenen beiden Jahren.

Schwerpunkt. Ausserdem kämpfte die Liga der Baselbieter Steuerzahler erfolgreich gegen die unsinnige eidgenössische Erbschaftssteuer-Initiative, welche einen weiteren Verlust der Steuersouveränität der Kantone mit sich gebracht hätte. Die Themen wurden in den Ausgaben 2014 und 2015 des LigaLetters aufgegriffen. Im Jahr 2015 engagierte sich die Liga der Baselbieter Steuerzahler zudem im Regierungs-, Landrats-, sowie im National- und Ständeratswahlkampf. Weiter wurde mittels Medienmitteilungen sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungen auf die politische Meinungsbildung im Kanton Einfluss genommen.

## Rücktritte aus dem Vorstand

Liga-Präsident Jörg Felix stellte auch die Jahresrechnungen 2014 und 2015 vor, welche er ausführlich kommentierte. Die Jahresrechnungen wurden ordnungsgemäss durch die BDO geprüft, die von der Mitgliederversammlung als Revisionsstelle bestätigt wurde.

Zwei langjährige und um die Anliegen der Liga der Baselbieter Steuerzahler verdiente Vorstandsmitglieder, Dr. Markus Bürgin und e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, gaben ihren Abschied aus dem Vorstand der

Liga bekannt. Die beiden waren seit Anfang der 1990er-Jahre im Vorstand tätig und wurden gebührend verdankt.

## Gastreferent Fabian Baumer

Als Gastreferenten konnte die Liga Fabian Baumer, Vizedirektor der Eidgenössischen Steuerverwaltung und Leiter Steuerpolitik, gewinnen. Baumer ist ein ausgewiesener Steuerexperte, welcher den Bundesrat sowie das Parlament in Bern in steuerpolitischen Fragestellungen berät. In einem kurzweiligen Referat ging er auf aktuelle steuerpolitische Entwicklungen der Schweiz ein und beleuchtete internationale Trends.

## Unternehmenssteuerreform III

Den Fokus legte er dabei in erster Linie auf die Veränderungen, welche im Zuge der anstehenden Unternehmenssteuerreform III auf die Schweiz zukommen werden. Baumer ging auf viele Fragen des interessierten Publikums ein, welches die angeregte Diskussion auch beim anschliessenden Apéro weiterführte.

Die nächste Mitgliederversammlung der Liga der Baselbieter Steuerzahler findet gemäss Zweijahresturnus im Frühjahr 2018 statt.

## vernehmlassungen

Die Liga hat 2014 und 2015 zu folgenden Vernehmlassungen Stellungnahmen eingereicht:

- «Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)».
- «Änderung von § 8 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft betreffend Abgeltung der Kantonsleistungen bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden».
- «Änderung des Steuergesetzes vom 7. 2. 1974; Anpassung der Eigenmietwerte, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Vereinfachungsmaßnahmen Sanierung der BLPK».
- «Änderung des Steuergesetzes vom 7. 2. 1974; Revisionspaket 2017».

Das neue FHG und die Änderung des Steuergesetzes, Revisionspaket 2017, werden demnächst im Landrat beraten.

## vorstand



Jörg Felix  
Präsident,  
Röschenz



Caspar Baader  
Geschäftsführer,  
Gelterkinden



Christoph Buser  
Geschäftsführer,  
Landrat, Füllinsdorf



Dieter Eppler  
Landrat,  
Liestal



Walter Jermann  
e. Nationalrat,  
Dittingen



Dr. Hubertus  
Ludwig  
Sissach



Dr. Hans Peter  
Salzgeber  
Gelterkinden



Daniela  
Schneeberger  
Nationalrätin, Thurnen



Andreas  
Zbinden  
Liestal

## Impressum

### Herausgeber:

Liga der Baselbieter Steuerzahler  
Haus der Wirtschaft  
Altmarktstrasse 96  
4410 Liestal

### Mail/Internet:

info@steuerzahler-bl.ch  
www.steuerzahler-bl.ch

### Redaktion:

Reto Anklin, André Schrago

### Druck:

Schaub Medien AG, Liestal

Informationsmagazin für die Mitglieder der Liga der Baselbieter Steuerzahler. Das Abonnement ist für die Mitglieder im Jahresbeitrag inbegriffen.